

Da Mr eine weitere Sachaufklärung keine Anhaltspunkte vorliegen, ist zu prüfen, ob die Beweiswürdigung des Kreisgerichts von dem bisherigen Beweisergebnis gestützt wird. Die Vernehmungen der Angeklagten vor der Volkspolizei erfolgten, nachdem die Angeklagten wegen widersprechender Darstellungen, die den Verdacht einer Republikflucht aufkommen ließen, nach Görlitz zurückgeschickt worden sind. Die hinsichtlich der Durchführung der Berlinreise der Angeklagten festgestellten Umstände, lassen die Berechtigung eines solchen Verdachtes zu. Aus den Einlassungen des Angeklagten J. ist ebenfalls begründetermaßen geschlossen worden, daß er sich mit dem Gedanken trug, die DDR zu verlassen. Insoweit wird auch dem VerteidigungsVorbringen gefolgt, da dieser Gedanke nur Verwirklichung finden sollte, wenn noch andere Umstände eingetreten wären. Nach Meinung des Senats begründet dies eine Bestrafung nach § 8 des Paßgesetzes, weil in dem Verhalten der Angeklagten Vorbereitungshandlungen im Sinne dieses Gesetzes zu sehen sind. Diese strafbaren Vorbereitungshandlungen bestehen auch dann, wenn später erst endgültig entschieden werden soll, ob der Aufenthalt in Westberlin zur Beendigung des illegalen Verlassene der DDR führen soll. Auch wenn subjektiv der Vorbehalt bei einem Täter besteht, evtl. die Republikflucht nicht durchzuführen, kann dieser Umstand die tatsächlich getroffene Vorbereitungshandlung für die entgegengesetzte Möglichkeit nicht beseitigen. Der Senat kann nur davon ausgehen, daß beide Angeklagten im völligen Einvernehmen handelten. Dies wird dadurch gestützt, daß die Mitangeklagte das gute Einvernehmen mit dem Angeklagten bestätigt und erklärt hat, daß eine Trennung niemals erfolgen würde. Diese Beweiswürdigung kann durch ihre inzwischen erfolgte Republikflucht nicht beeinflusst werden, da neue Umstände eingetreten sind und durch ihre Verteidigung in der Hauptverhandlung vor dem Senat vorgebracht wurden. Die Berufung hatte insoweit einen Erfolg, als eine Bestrafung nicht wegen versuchten Vergehens gegen das Paßgesetz, sondern nur wegen einer Vorbereitung zur Republikflucht erfolgen kann. Dieser Umstand muß auch in der Strafzumessung seine Auswirkung finden. Für das Strafmaß war folgendes zu beachten. Die Angeklagten sind beide in der Lage zu erkennen, welche Bedeutung jede Republikflucht hat. Sie haben die ganzen Jahre des Aufbaues in der DDR erlebt und wissen damit, daß unsere Staatsordnung dem Frieden dient und deshalb alle Maßnahmen der Sicherung dieses Zieles entsprechen. Dem Angeklagten J. war bewußt, daß der Gedanke, mit dem er spielte, nämlich die DDR zu verlassen, das Unrecht, das durch seinen Sohn dem Weltfriedenslager im besonderen